

Update Corona 31.07.2020 – Informationen für unsere Mandanten

Corona-Überbrückungshilfe

Aktualisierung:

Im Rahmen der ersten Antragstellungen sind folgende Punkte klärend überarbeitet worden:

- Einmal gestellte Anträge können voraussichtlich nicht mehr geändert werden.
- Es gibt keine Nachzahlungen, wenn sich bei der Schlussabrechnung (tatsächliche Nachweiserbringung über die Umsätze und Fixkosten in den Fördermonaten) herausstellt, dass die Überbrückungshilfe in zu geringer Höhe beantragt wurde.
- Im Falle einer Überkompensation sind die zurückzuzahlenden Überbrückungshilfen nicht zu verzinsen.

Definition „Umsatz“:

Die Umsatz-Definition umfasst neben den allgemein steuerbaren Umsätzen nach § 1 UStG auch

- Dienstleistungen, die nach § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt und nicht steuerbar sind,
- Übrige nicht steuerbare Umsätze, deren Leistungsort nicht im Inland liegt
- Erhaltene Anzahlungen,
- Einmalige Umsätze wie Anlagenverkäufe (soweit nicht Corona-bedingte Notverkäufe)

	<p>Die Corona-Soforthilfe ist nicht in den Umsatz einzubeziehen.</p> <p>Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Umsätze, ist es zulässig, von einer gleichmäßigen Verteilung der Umsätze auszugehen.</p> <p>Sie können uns bei Fragen rund um diesen Themenblock gerne kontaktieren.</p> <p>Die Prüfung einer Antragstellung dem Grunde nach haben wir bei allen unseren in Betracht kommenden Mandanten vorab vorgenommen und werden Sie in den nächsten Tag entsprechend kontaktieren, um ggf. weitere Schritte zur Antragstellung einzuleiten.</p>
<p>Nichtbeanstandungsregelung bei der TSE-Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme</p>	<p>Wir berichteten in unserem Newsletter vom 17.07.2020 bereits über die Nichtbeanstandungsregelung zur Aufrüstung der elektronischen Kassensysteme auf den neuen TSE-Standard in Hessen und einigen weiteren Bundesländern.</p> <p>Das Finanzamt beanstandet aus Billigkeitsgründen nicht, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem unter bestimmten Voraussetzungen (<u>verbindliche</u> Bestellung der TSE oder Auftragserteilung zum Einbau der TSE bis spätestens 30.09.2020) längstens bis zum 31. März 2021 nicht über eine TSE verfügt.</p> <p>Diese Regelung gilt nun auch für Thüringen. Dennoch muss bis zum 30.09.2020 eine Meldung an das Finanzamt mittels Vordruck vorgenommen werden, dass eine TSE-Aufrüstung bis zu diesem Stichtag nicht möglich ist.</p>

<p>Gesetzgebung: Zweites Familienentlastungsgesetz</p>	<p>Am 29.07.2020 hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein Zweites Familienentlastungsgesetz beschlossen. Zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien wird das Kindergeld pro Kind ab 1.1.2021 um 15 Euro pro Monat erhöht. Ebenso werden die steuerlichen Kinderfreibeträge erhöht. Der steuerliche Grundfreibetrag (Existenzminimum) wird im Jahr 2021 auf 9.696 € angehoben.</p>
<p>Verfahrensrecht: Kein Vollstreckungsschutz für Corona-Soforthilfe</p>	<p>Mangels hinreichender Darlegung, dass die Nichtauszahlung der Corona-Soforthilfe existenzgefährdende Folgen für den Antragsteller hat, liegt kein Anordnungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor, dass bestimmte Beträge vor Vollstreckung geschützt werden. Die ausgezahlte Corona-Soforthilfe ist demzufolge nicht von vorneherein vor Pfändungsbeschlüssen geschützt. (Beschluss FG Münster, Beschluss v. 29.6.2020 – 8 V 1791/20AO).</p>

Quellen:

https://www.stbk-thueringen.de/fileadmin/Mediathek/Geschuetzter_Mitgliederbereich/Aktuelles_2020/82133_2020_Schreiben_an_Wirtschaftsverbaende_und_Stb-Kammer.pdf

https://www.stbk-thueringen.de/fileadmin/Mediathek/Geschuetzter_Mitgliederbereich/Aktuelles_2020/82133_2020_Schreiben_an_Wirtschaftsverbaende_und_Stb-Kammer.pdf

<https://datenbank.nwb.de>